

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 5 R 278/11 B**

L 5 R 2818/09 (LSG Baden-Württemberg)  
S 10 R 1772/07 (SG Heilbronn)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und  
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,  
Friedenstraße 12/14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Februar 2012 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k  
und K a r m a n s k i  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss  
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Juni 2011 wird als unzulässig  
verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-  
lassung der Revision im vorbezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen,  
wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-  
ten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 20.6.2011 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Witwenrente nach dem Versicherten H. S. (geboren: 1960, verstorben: 2005) verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin Beschwerde zum BSG eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensmängel. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat die Klägerin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin Z. , beantragt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
  - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
  - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
  - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Die Klägerin hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,  
"ob § 46 Abs 2a SGB VI zu einer vollen Beweislastumkehr dergestalt führt, dass die Witwe/der Witwer, selbst wenn Zweifel bestehen, diese aber nicht zur vollen Überzeugung des Gerichts führen, im Sinne einer Beweislastentscheidung keinen Anspruch auf kleine Witwenrente hat."



- 8 Es kann offen bleiben, ob sie hiermit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage formuliert hat. Jedenfalls hat es die Klägerin versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage ausreichend darzutun.
- 9 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl/ BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 183 mwN*).
- 10 Hieran fehlt es. Die Beschwerdebegründung versäumt die nötige Auseinandersetzung mit der von der Vorinstanz zitierten Rechtsprechung des BSG (*Urteile vom 5.5.2009 - B 13 R 55/08 R - sowie vom 6.5.2010 - B 13 R 134/08 R*). Hiervon ausgehend hätte die Klägerin aufzeigen müssen, welcher weiterer Klärungsbedarf gleichwohl noch besteht. Dies ist indessen nicht geschehen.
- 11 Auch einen Verfahrensmangel hat die Klägerin in Punkt 2 und 3 ihrer Begründung nicht ausreichend bezeichnet.
- 12 Verstöße gegen die Pflicht des Gerichts, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären (§ 103 SGG), können gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde generell nur durch die Bezeichnung eines Beweisantrages gerügt werden, dem das Berufungsgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*BSG vom 31.1.1979 - 11 BA 129/78 = SozR 1500 § 160 Nr 34*).
- 13 Mit ihrem Vorbringen, das SG sei ihrem Beweisantrag, die behandelnden Ärzte zum Beweis dessen anzuhören, dass sie und ihr Ehemann keine Kenntnis von der voraussichtlichen Lebensdauer ihres Mannes gehabt hätten, ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt und das LSG habe dies nicht nachgeholt, hat die Klägerin bereits keinen derartigen Verfahrensfehler des LSG gerügt. Grundsätzlich und in aller Regel können nur Verfahrensfehler der letzten Tatsacheninstanz zur Zulassung der Revision führen. Die Klägerin behauptet indessen schon nicht, einen derartigen Beweisantrag auch im Berufungsverfahren gestellt oder



- insbesondere noch nach dem erneuten Hinweis des Gerichts, durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung entscheiden zu wollen - ausdrücklich aufrechterhalten zu haben.

- 14 Sie kann unter diesen Umständen auch nicht mit der Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs durchdringen. Die strengen Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG dürfen nämlich nicht dadurch umgangen werden, dass der behauptete Verfahrensmangel der unzureichenden Sachaufklärung in die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs eingekleidet wird (*vgl BSG Beschlüsse vom 20.1.1998, SozR 3-1500 § 160 Nr 22 und vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris*).
- 15 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 16 Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, kann der Klägerin für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin Z. nicht gewährt werden (*vgl § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO*).
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

